

1) GELTUNGSBEREICH

Diese Vertragsbedingungen gelten für die Term-Lizenz, die zeitlich befristete Überlassung (Miete) der Standardsoftware acron (Lizenzgeber: dataforum Software GmbH), AIP und JUNE5 zur Nutzung auf Systemen des Kunden im vereinbarten Umfang. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VIDEC (insbesondere zu Haftung, Gerichtsstand und anwendbarem Recht) und die Lizenzbedingungen des jeweiligen Produkts; bei Widersprüchen gehen diese Vertragsbedingungen vor.

2) NUTZUNGSRECHT

Der Kunde erhält für die Laufzeit des Vertrages das Nutzungsrecht an der Software im vereinbarten Umfang nach den Lizenzbedingungen (§ 3 Term-Lizenz). Mit dem Ende des Vertrages erlischt das Nutzungsrecht; der Kunde löscht die Software nach den Lizenzbedingungen (§ 10) und bestätigt die Löschung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende in Textform. Nutzt der Kunde die Software nach Vertragsende weiter, schuldet er für die Dauer der Weiternutzung eine Entschädigung in Höhe der zeitanteiligen zuletzt gültigen Jahresgebühr; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Hat ein Wiederverkäufer die Software einem Endkunden überlassen, stellt er die Löschung und deren Bestätigung durch den Endkunden sicher. Eine befristete Weiternutzung nach Vertragsende kann gesondert vereinbart werden.

3) LEISTUNGSUMFANG

Die Term-Lizenz umfasst während der Laufzeit:

- Nutzung: das Nutzungsrecht nach Ziffer 2.
- Neue Versionen: alle während der Laufzeit freigegebenen Versionen der überlassenen Lizenzen einschließlich ihrer lizenzierten Optionen zum Download. Nicht enthalten sind Produkte, Produktlinien, Module und Optionen, die nicht Gegenstand dieser Lizenzen sind und gesondert lizenziert werden.
- Support: die Bearbeitung von Fehlermeldungen und Fragen zur Bedienung der Software.
- Mängelbeseitigung: die Beseitigung reproduzierbarer Mängel der Software in angemessener Frist, nach Wahl von VIDEC durch Patch, neue Version oder zumutbare Umgehungslösung.

Support und Mängelbeseitigung gelten für Versionen, deren End of Support nach der unter www.videc.de/service/produktlebenszyklus veröffentlichten Übersicht noch nicht erreicht ist. Neue Termine veröffentlicht VIDEC mindestens zwölf Monate im Voraus; bereits veröffentlichte Termine werden nicht vorverlegt. Für Testlizenzen (§ 2 Abs. 8 der Lizenzbedingungen) umfasst der Vertrag nur neue Versionen; der Startsupport nach Abschnitt III der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt. Die Bereitstellung von Sicherheitsupdates nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

4) SUPPORTZEITEN UND BEARBEITUNG

Support erhalten die vom Kunden – bei Abschluss über einen Wiederverkäufer die vom Endkunden – benannten Ansprechpartner sowie ein von ihnen beauftragter Dienstleister (zum Beispiel ein Systemintegrator, Anlagenbauer oder der Wiederverkäufer). Dieser benennt bei jeder Anfrage den Endkunden und die betroffene Lizenz; für seine Anfragen gilt derselbe Leistungsumfang.

Support wird montags bis freitags, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Bremen, zu den im VIDEC Support & Service Guide (<https://www.videc.de/rechtliches/>) veröffentlichten Zeiten und über die dort genannten Kontaktwege erbracht. Betriebsverhindernde Fehler werden vorrangig bearbeitet. Bestimmte Reaktions- oder Behebungszeiten sind nicht geschuldet. Der Support & Service Guide beschreibt den Ablauf; Ansprüche ergeben sich ausschließlich aus diesen Vertragsbedingungen.

5) NICHT ENTHALTENE LEISTUNGEN

Nicht enthalten sind insbesondere Installation und Konfiguration, Schulung und Beratung, die Anbindung von Drittsystemen, Einsätze vor Ort, die Wiederherstellung von Daten sowie die Beseitigung von Mängeln, die auf nicht freigegebenen Systemumgebungen, Drittkomponenten oder Änderungen des Kunden beruhen. Eine Pflicht zur Anpassung der Software an geänderte Vorschriften oder Normen besteht nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Diese Leistungen können gesondert beauftragt werden. Liegt ein gemeldeter Mangel nicht

vor und war dies bei zumutbarer Prüfung erkennbar, kann VIDEC den Analyseaufwand berechnen.

VIDEC kann solche Leistungen im Einzelfall aus Kulanz oder in besonderen Fällen ganz oder teilweise ohne Berechnung erbringen. Ein Anspruch darauf entsteht dadurch nicht, auch nicht für künftige Fälle und auch nicht bei wiederholter Gewährung.

6) MITWIRKUNG DES KUNDEN

Der Kunde nennt bei jeder Anfrage die betroffene Lizenznummer. Er meldet Mängel unverzüglich und so konkret wie möglich, nach Möglichkeit mit Beschreibung, Systemprotokollen und betroffenen Daten. Er ermöglicht nach Abstimmung einen Fernzugriff über einen von ihm freigegebenen, gesicherten Zugangsweg; ist kein Fernzugriff möglich, erbringt VIDEC den Support im Rahmen der übrigen Möglichkeiten.

Im Übrigen gelten die Mitwirkungspflichten nach den Lizenzbedingungen, insbesondere zur Datensicherung und zur Installation bereitgestellter Sicherheitsupdates.

7) BEGINN, LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Der Vertrag beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die Software bereitgestellt wird. Er läuft in Vertragsjahren von jeweils 12 Monaten ab diesem Tag. Die Mindestlaufzeit beträgt drei Vertragsjahre. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Vertragsjahr, falls er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahres gekündigt wird.

Beispiel: Beginnt der Vertrag am 1. Juli 2027, endet die Mindestlaufzeit am 30. Juni 2030. Eine Kündigung zu diesem Termin muss spätestens am 31. März 2030 eingehen. Danach ist eine Kündigung jeweils zum 30. Juni möglich.

Die Kündigung bedarf der Textform (zum Beispiel E-Mail an sales@videc.de) oder erfolgt schriftlich an: VIDEC Data Engineering GmbH, Contrescarpe 1, 28203 Bremen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für VIDEC liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Jahresgebühr mehr als 30 Tage in Verzug ist und auch nach Mahnung mit einer Frist von 14 Tagen nicht zahlt.

Wird das Unternehmen des Kunden veräußert, stimmt VIDEC der Übertragung des Vertrages auf den Erwerber zu, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

8) GEBÜHR UND ABRECHNUNG

Die Jahresgebühr beträgt 40 % des Listenpreises der überlassenen Lizenzen. Sie wird für jedes Vertragsjahr im Voraus in Rechnung gestellt: erstmals bei Beginn, danach jährlich zum Monat des Vertragsbeginns.

Maßgeblich ist der zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres gültige Listenpreis. Für Erweiterungen gilt bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres der bei ihrer Bereitstellung gültige Listenpreis.

Eine Erhöhung des Listenpreises wirkt sich erst auf Vertragsjahre aus, die mindestens drei Monate nach ihrer Mitteilung in Textform beginnen. Die Gebühr für den unveränderten Lizenzumfang steigt gegenüber dem Vorjahr um höchstens 10 %. Steigt sie um mehr als 5 %, kann der Kunde abweichend von Kündigungsfrist und Mindestlaufzeit zum Ende des laufenden Vertragsjahres kündigen; die Kündigung muss VIDEC vor Beginn des Vertragsjahres, für das die Erhöhung gilt, in Textform zugehen. VIDEC weist in der Mitteilung darauf hin.

Die Rechnungsstellung erfolgt digital, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.

9) LIZENZERWEITERUNG

Wird die Lizenz erweitert, gilt der Vertrag auch für die Erweiterung. Die Gebühr für die Erweiterung wird ab Bereitstellung für die restliche Zeit des laufenden Vertragsjahres anteilig im Voraus berechnet. Ab dem nächsten Vertragsjahr ist sie in der Jahresgebühr enthalten. Der Abrechnungsmonat bleibt unverändert. Weitere Term-Lizenzen können auf dieselbe Weise in

einen bestehenden Vertrag aufgenommen werden.

Eine Verringerung des Lizenzumfangs wirkt zum Ende des laufenden Vertragsjahres, frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit, wenn sie mit der Frist nach Ziffer 7 erklärt wird. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht anteilig erstattet.

Als Erweiterung gilt jede Erhöhung des Lizenzumfangs, zum Beispiel weitere Arbeitsplätze, Benutzer, Verfahrensgrößen, Agenten, Messgrößen oder Optionen.

10) ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

VIDEC kann diese Vertragsbedingungen ändern, wenn dafür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere die technische Weiterentwicklung der Software oder geänderte gesetzliche Anforderungen, und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die in Ziffer 3 genannten Kernleistungen bleiben erhalten. VIDEc teilt Änderungen mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit. Sie gelten jeweils ab dem nächsten Vertragsjahr. Ändert VIDEc die Vertragsbedingungen zum Nachteil des Kunden, kann er den Vertrag zum Wirksamwerden der Änderung kündigen; darauf weist VIDEc in der Mitteilung hin. Als Änderung der Vertragsbedingungen gilt auch eine Verkürzung der im Support & Service Guide genannten Supportzeiten.

Während der Mindestlaufzeit bleiben die bei Abschluss vereinbarten Bedingungen unverändert; Änderungen gelten für den Kunden frühestens ab dem ersten Vertragsjahr nach Ablauf der Mindestlaufzeit. Davon ausgenommen sind Änderungen, die ausschließlich zugunsten des Kunden wirken oder gesetzlich zwingend erforderlich sind.

Änderungen der Gebühr richten sich ausschließlich nach Ziffer 8 (Gebühr und Abrechnung).

11) MÄNGEL

Für Mängel der Software gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete mit folgenden Maßgaben: Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden sind (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB), ist ausgeschlossen, es sei denn, VIDEc hat den Mangel arglistig verschwiegen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die laufende Gebühr wegen eines Mangels durch Abzug zu mindern; sein Recht, zu viel gezahlte Gebühr nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückzufordern, bleibt unberührt. VIDEc kann Mängel auch durch Bereitstellung einer neuen Version beseitigen; der Kunde übernimmt sie, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Systemvoraussetzungen für ihn zumutbar sind.

Die Regelungen der Lizenzbedingungen zu Mängeln beim Kauf (§ 7) gelten für die Term-Lizenz nicht. Für die Haftung im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.